

# Stenographisches Protokoll

über die

20. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 19. Jänner 1887.

## Inhalt:

### Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Bertheilung gelangten Vorlagen.

Bericht des Landesculturausschusses über die Petition Nr. 116 des Bezirks-Ausschusses Judenburg um Einreihung der Durchfahrtsstraße in Weiskirchen und der Bahnhofzufahrtsstraße in Judenburg in die Classe der Bezirksstraßen 1. Classe. (Beilage Nr. 101 — Annahme der Ausschuß-Anträge.)

Bericht des Landes-Culturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68), mit Gesetzesentwürfen in Betreff der Verbaumung des Spitzen-, des Lamisch- und des Lichtmeßbaches, und über die Petition Nr. 29 (Beilage Nr. 102 — Annahme der vom Landesculturausschusse gestellten Anträge und der von demselben vorgelegten Gesetze.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 34), in Betreff Erlassung eines Gemeindestatutes für die Stadt Pettau. (Beilage Nr. 92 — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse vorgelegten Gesetzes.)

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 32, 44, 170, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Schrambach nach Neuberg mit der Abzweigung von Terz nach Maria-Zell. (Beilage Nr. 103 — Annahme des Ausschuß-Antrages.)

Mündlicher Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5), betreffend die Eisenbahnen (Seite 29 — 32.) (Annahme des Antrages des Eisenbahn-Ausschusses.)

Bericht des Finanzausschusses über Beilage Nr. 71, betreffend das Resultat der vom steiermärkischen Landes-Ausschusse in Folge Landtagsbeschlusses vom 17. December 1886 mit der Stadtgemeinde Graz wegen Verbaumung des Joanneumgartens gepflogenen Verhandlungen (Beilage Nr. 105 — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses über die Ausschreibung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 107)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Ermächtigung des Gemeinde- und Landesculturausschusses zur mündlichen Berichterstattung über die Beilagen Nr. 107, respective 64 und 47.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Dr. Freiherr v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Mosdorfer und Dr. Ritter v. Besteneck.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excell. Statthalter Freiherr v. Rübek und k. k. Statthalterei-rath Dr. Alfred v. Braunhof.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es sind Petitionen eingelangt; ich bitte dieselben zu verlesen.

Schriftführer **Mosdorfer** (liest):

„Petition der Gemeinde Teufenbach, politischer Bezirk Murau, um eine Subvention für die Straße durch Teufenbach. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Stadlober.)“

„Petition der Gemeinden Rixendorf und Weitersfeld im Bezirke Mureck um Erhaltung der sogenannten Ueberfuhrstraße, resp. um Abstellung des regelwidrigen Vorganges. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Alois Prinz Liechtenstein.)“

„Petition der Gemeinden Cirfovec, Haidin und St. Johann, Bezirk Pettau, dahin gehend, daß der Artillerie-Schießplatz bei Ebensfeld weiter beibehalten werde. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Jermann.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petitionen verweise ich an den Landesculturausschuß. (Zustimmung.) Aufgelegt wurden heute:

Der Bericht des Ausschusses für Jagdangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 37), betreffend die Abänderung des Wildschon- und Wildschadengesetzes. (Beilage Nr. 100.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm in der 13. Sitzung des hohen Landtages zugewiesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Georg Pischiden und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 106.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 107.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses für den Antrag Dr. Ausserer und Genossen, betreffend den Sprachen-erlaß des Justizministers Freiherrn v. Pražak vom 23. September 1886, Z. 17.520. (Beilage Nr. 108.)

Wir gelangen nun zur Tagesordnung; erster Gegenstand derselben ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Petition Nr. 116 des Bezirks-Ausschusses Judenburg um Einreihung der Durchfahrtsstraße in Weißkirchen und der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Judenburg in die Classe der Bezirksstraßen I. Classe.**

(Beilage Nr. 101.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu referiren namens des Landescultur Ausschusses über die Petition Nr. 116 des Bezirks-Ausschusses Judenburg um Einreihung der Durchfahrtsstraße in Weißkirchen und der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Judenburg in die Classe der Bezirksstraßen I. Classe.

Ich glaube, daß alle jene Angaben, welche zum Verständnisse der Angelegenheit und zur Begründung der gestellten Anträge nothwendig erscheinen, in dem Berichte enthalten sind. Sollten diese aber durch den Gang der Debatte sich doch nicht als ausreichend erweisen, werde ich die Ehre haben, noch weiters gewünschte Angaben zu machen. Bevor ich zur Verlesung der Anträge schreite, erlaube ich mir zu constatiren, daß in der Vorlage zwei Druckfehler vorkommen. Am Schlusse des ersten Alinea des Berichtes, letzte Zeile soll es nämlich heißen: „Diese Strecke den Bezirksstraßen I. Classe einzureihen“, statt „diese Strecke der Bezirksstraßen II. Classe einzureihen“.

Weiters soll es in dem Antrage 1 statt „6.5 Kilometer“ heißen „65 Kilometer“.

Ich werde somit die Anträge mit der besprochenen Richtigstellung zur Verlesung bringen, dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen;

„1. Die Bezirksstraße II. Classe zwischen Judenburg und Obdach zwischen Kilometer 5 + 60 Meter bis 65 Kilometer + 108 Meter wird als Bezirksstraße I. Classe erklärt.

2. Bezüglich der Bahnhof-Zufahrtsstraße in Judenburg wird das Ansuchen um deren Einreihung in die Bezirksstraßen I. Classe abgelehnt.“

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 68), mit Gesetzesentwürfen in Betreff der Verbauung des Spizenz-, des Tamisch- und des Lichtmeßbaches und über die Petition Nr. 29.** (Beilage Nr. 102.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich habe weiters die Ehre, zu referiren namens des Landescultur Ausschusses über die Beilage Nr. 68: Bericht des Landes-Ausschusses mit Gesetzes-Entwürfen in Betreff der Verbauung des Spizenz-, des Tamisch- und des Lichtmeßbaches und über die Petition Nr. 29.

Ich glaube, auch hier die Beifügung weiterer Angaben erst dann machen zu sollen, wenn im Laufe der Debatte sich die Nothwendigkeit hiefür herausstellen würde.

Bezüglich der beiden erstgenannten Bäche hat sowohl die verhältnismäßige Geringfügigkeit der Summe, als auch die Dringlichkeit der Angelegenheit dazu geführt, über Bedenken hinwegzugehen, welche wegen der größeren Summe beim dritten Bache ausschlaggebend waren.

Bezüglich des Lichtmeßbaches wird beantragt, die Angelegenheit vorläufig zu vertagen und über den Begriff „Erhaltung“ authentische Interpretation zu erlangen, weil gerade bezüglich der Zweifelhafteit dieser Anforderung eine Beunruhigung in der Bevölkerung entstanden ist.

Ich erlaube mir nun, mich beziehend auf die Ausführungen des Berichtes, zunächst Antrag 1 zur Verlesung zu bringen. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen: 1. den in A und B beiliegenden Gesetzentwürfen wird die Zustimmung ertheilt.“

**Landeshauptmann:** Ich bitte, die diesbezüglichen Gesetze zu verlesen.

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest):

„Beilage A.

„Gesetz

vom . . . . .  
betreffend die Verbauung des Spizenbaches bei St. Gallen, Bezirk St. Gallen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Spizenbaches bei St. Gallen wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 2400 fl. veranschlagte Erforderniß für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. Auf Grund des § 6, Z. 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Reichsgesetzblatt Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, d. i. im Theilbetrage von 1200 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20%, d. i. im Theilbetrage von 480 fl. aus Landesmitteln;

3. zu 30%, d. i. im Theilbetrage von 720 fl. von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden, und zwar unter Garantie des Bezirkes.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 2400 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrenden Betheiligten nach Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über die Bauleitung, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landes-Ausschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

§ 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbauungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt.“

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte, nun das 2. Gesetz zu verlesen.

Berichterstatler des Landescultur-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest):

„Beilage B.

Gesetz

vom . . . . .

betreffend die Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling, Bezirk St. Gallen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verbauung des Tamischbaches bei Groß-Reifling wird als eine Landesangelegenheit nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes durchgeführt.

§ 2.

Das auf 5000 fl. veranschlagte Erforderniß für diese Wildbachverbauung, welches als Maximalaufwandsumme zu betrachten ist, wird aufgebracht:

1. auf Grund des § 6, Zahl 1, des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Reichsgesetzblatt Nr. 116, und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu 50%, im d. i. Theilbetrage von 2500 fl. durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag aus dem staatlichen Meliorationsfonde;

2. zu 20%, d. i. im Theilbetrage zu 1000 fl. aus Landesmitteln;

3. zu 30%, d. i. im Theilbetrage von 1500 fl. von den Besitzern jener Liegenschaften, welche auf Grund des § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, im Verwaltungswege für concurrenzpflichtig erklärt werden, und zwar unter Garantie des Bezirkes.

Sollten die Kosten der Verbauung den veranschlagten Betrag von 5000 fl. nicht erreichen, so hat die hiedurch eintretende Ersparung allen concurrenden Betheiligten nach Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu Gute zu kommen.

§ 3.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, über

die Bauleitung, die Einflussnahme der Regierung auf den Gang des Unternehmens, über den Beginn und die Dauer der Bauzeit bleiben einem besonderen, zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesausschusse abzuschließenden Uebereinkommen vorbehalten.

## § 4.

Für die Erhaltung des gesammten Verbauungswerkes ist im Sinne des zweiten Absatzes des § 47 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Landesgesetzblatt Nr. 8, eine Genossenschaft zu bilden.

## § 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Ackerbauminister beauftragt".

(Dieses Gesetz wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Nunmehr ersuche ich, Antrag 2 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr.

**Heilsberg:** Antrag 2 lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß wird aufgefordert, bezüglich der Verbauung des Lichtmeßbaches weitere Erhebungen mit den Interessenten zu pflegen, eine authentische Interpretation des Begriffes „Erhaltung“ zu erwirken und zur Sicherung der bereits von der k. k. Regierung unterm 26. December 1886, Zahl 16.490, hiefür zuerkannten 10.000 fl. die Reservirung dieses Betrages, eventuell die Verwendungsdauer bis Ende 1888 für denselben anzufuchen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Durch die Annahme dieses Antrages findet die Petition Nr. 29 ihre Erledigung. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 34), in Betreff Erlassung eines Gemeindestatutes für die Stadt Pettau.**

(Beilage Nr. 92.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **H. v. Besteneß** (von der Tribüne): Vor allem bitte ich, eine Reihe von Druckfehlern, welche sich in die Beilage Nr. 92 eingeschlichen haben, gütigst berichtigen zu wollen.

Im § 1 soll es selbstverständlich statt „Vorstand“ heißen: „Vorstadt“.

Auf Seite 6 der Ausschuß-Vorlage § 39, dritte Zeile, soll es heißen „des Gemeindeamtes“ und nicht „des Gemeinderathes“.

Auf Seite 7, § 62, erste Zeile soll es heißen, „Ersetzung“ und nicht „Einsetzung“.

Das größte Versehen ist jedoch auf Seite 8, § 3 der Wahlordnung unterlaufen. Hier müssen in der drittlezten Zeile von unten die Worte „bereits gerichtlich abgestraft wurden“ gestrichen werden und an Stelle derselben gehören folgende zwei ausgebliebene Sätze (liest):

„d) welche wegen des Vergehens nach § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Creditgeschäften;

e) welche wegen der strafbaren Handlungen nach § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen — verurtheilt worden sind“.

Auf Seite 9, § 7, soll es heißen „öffentliche Gesellschaften“ und nicht „öffentliche Gesellschaften“.

Auf der letzten Seite hat die Datirung: „Graz, am 14. Jänner 1887“ zu entfallen.

Weiters würde ich die Herren bitten, nachdem in die Beilage Nr. 92 nicht der ganze Wortlaut des Gesetzes aufgenommen wurde, gefälligst auch die Beilage Nr. 34 bei Berathung des Statutes zur Hand zu nehmen.

Nunmehr schreite ich zur Verlesung des Antrages des Gemeinde-Ausschusses. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der nachstehende Gesetzentwurf, mit welchem ein Gemeinde-Statut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Pettau erlassen wird, erhält die verfassungsmäßige Zustimmung.“

Abg. **Jermann** (L.-G. Mann): Ich bin in der Stadt Pettau im 3. Wahlkörper wahlberechtigt. Ich zahle zwar keine Steuer, fühle mich aber doch verpflichtet, für meine Collegen in diesem Wahlkörper einzutreten, vielleicht sogar gegen ihren Willen.

Ich habe mich bestrebt, nach den Motiven zu forschen, welche den Gemeinde-Ausschuß Pettau veranlaßt haben können, um das in Verhandlung stehende Statut anzufuchen. In der Vorlage sind dieselben nicht angedeutet. Ich glaube nicht, daß der Grund hiefür im Ehrgeize oder in verletzter Eitelkeit liege, weil nämlich das Stadtoberhaupt nicht gesetzlich Bürgermeister heiße. Nach der jetzigen Gemeinde-Ordnung

gebührt dem Stadtoberhaupte von Gesezwegen nur der Titel „Gemeinde-Vorsteher“. Wir haben in Steiermark, wie es nun schon aller guten Dinge drei gibt auch drei Bürgermeister, und zwar in Graz, Marburg und Cilli. Nun soll als vierter auch der Gemeinde-Vorsteher in Pettau diesen Titel erhalten. Die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1849 hat den Gemeinde-Vorstehern in Städten diesen Titel nicht zuerkannt und es ist nicht abzusehen, warum die Gemeinde-Ordnung von diesem historischen Titel Abgang genommen hat. Ich glaube nicht, daß dem Gemeinde-Ausschusse, dessen Mitglieder doch wohl rechnen können, entgangen sein kann, daß ein solcher Titel für eine jährliche Zahlung von 3000 fl. denn doch zu theuer ist.

Ich glaube, daß das Bestreben, ein neues Statut zu erhalten, vielmehr von dem Wunsche geleitet worden ist, sich von dem Bezirks-Schulrath und von der Bezirksvertretung zu emancipiren, um selbständig, für sich und unter sich allein zu sein. Die Stadtgemeinde wird dann eine feste unangreifbare Burg bilden, und auf der anderen Seite wird sie die Aspiration aufgeben können, im Bezirks-Schulrath nach der Herrschaft und der Majorität zu streben, dann wird für sie auch die Nothwendigkeit entfallen, jährlich bei der Bezirks-Vertretung um Genehmigung einer höheren als 20procentigen Steuerumlage anzufuchen.

Ich glaube, daß das Statut an den Beziehungen zwischen den nationalen Parteien nicht viel ändern, dieselben aber keinesfalls verschlimmern wird. Ich möchte sogar geneigt sein, anzunehmen, daß sich diese Beziehungen bessern werden, weil ein Streitobject in Wegfall kommt und jeder Theil auf sein Thätigkeitsgebiet beschränkt bleibt. Ich kann auch nicht umhin, anzuführen, daß, als am 15. August v. J. in der Stadt Pettau ein Gesangsfest mehrerer slovenischer Gesangsvereine aus Untersteiermark abgehalten wurde, — ich war zwar nicht dabei, aber ich habe die Berichte sorgfältig gelesen — nirgends Frictionen, Ruhestörungen oder Invectiven vorkamen. Das hat mich sehr angenehm befriedigt und ich muß der Bevölkerung von Pettau darüber das beste Zeugniß ausstellen. Ich glaube auch, daß der Gemeindecassa-Ausschuß, wenn er in den Besitz der erweiterten Macht kommen wird, davon einen weisen Gebrauch machen und auch der slovenischen Colonie in der Stadt Gerechtigkeit widerfahren lassen wird. Es ist also durchaus nicht nationale Voreingenommenheit, warum ich gegen den Antrag spreche, sondern mein Standpunkt ist lediglich ein finanzieller.

Die Stadt Pettau hebt schon seit dem Jahre 1872, das ist durch 14 Jahre ununterbrochen und unverändert, 30procentige Umlagen auf die directen Steuern ein,

während in Graz und wie ich glaube, auch in Marburg, 20 Percent und wenn ich nicht irre, in Cilli 28 Percent (Abg. Dr. Neckermann: Oh!) umgelegt werden. Die Stadt Pettau hat also schon bisher, wo sie kein eigenes Statut besaß, 30 Percent Umlage eingehoben. Wenn sie jetzt noch eine jährliche Belastung von 3000 fl. erhält, so macht das netto 13 Percent der bisher eingehobenen Steuer von 23.735 fl. aus. Der jährliche Steuerzuschlag wird demnach 40 Percent, vielleicht noch einiges darüber betragen. Ich weiß nun nicht, wie das Sparcassastatut der Stadt Pettau lautet, ob dasselbe die Ermächtigung enthält, aus den Reservefonds-Überschüssen Beitragszahlungen in die Gemeindecassa abzuführen. Sonst werden Reservefonds-Überschüsse lediglich nur zu wohlthätigen Zwecken in Verwendung genommen.

Die große Belastung, welche die Stadt auf sich und ihre Bewohner nimmt, ist es, was mich bestimmt, gegen das Statut zu sprechen. Ich glaube, daß derjenige, der der Stadt wohl will, unmöglich für das Statut sprechen könne: denn nach meiner Ueberzeugung wird dadurch der Stadt selbst geschadet. Die Belastung der Gewerbsleute und der Bürger wird eine zu große sein und viele werden in die Umgebung übersiedeln, sie werden sich dort ankaufen, weil sie daselbst ein besseres Auskommen finden werden: sie werden ihre Gewerbsartikel in die Stadt auf Bestellung liefern und dadurch die städtische gewerbetreibende Bevölkerung drücken. Das Statut wird also der Umgebung zu Gute kommen, aber nicht der Stadt selbst.

Mit Pettau grenzt die Gemeinde Mann, an, sie ist mit derselben durch eine Brücke über die Drau verbunden. Sie bildet eine Vorstadt Pettau's, ist aber eine selbstständige politische Gemeinde. Die Gemeinde Mann hebt sich seit einer kurzen Reihe von Jahren, es wird dort bedeutend mehr gebaut und es entwickelt sich dort auch ein regeres, geschäftliches Leben. Auch hat die Gemeinde einen bedeutenden wöchentlichen Schweinmarkt. All' das würde der Stadt entgehen. Der Verkehr würde sich mehr und mehr nach Mann concentriren; in die Stadt Pettau wird dann niemand mehr einwandern wollen, weil die Steuerzuschläge zu hoch sein werden.

Ich zweifle auch, daß Pettau die überwiegende Bedeutung habe, welche dieser Stadt zugeschrieben wird. Es heißt, die Stadt habe eine Bevölkerung von 4257 Einwohnern. Das ist allerdings richtig, aber nur inclusive des Militärs. Wenn dasselbe, welches nach der letzten Volkszählung 854 Mann beträgt, abgerechnet wird, so bleiben nur 3403 Einwohner übrig.

Die Wichtigkeit dessen ergibt sich aus dem Specialorts-Repertorium für Steiermark. Die Stadt Pettau hat weiters ein öffentliches Spital und ein Landes-Siechenhaus mit zusammen etwas über 200 Betten. Wie viel davon bei der Volkszählung vom Jahre 1880 besetzt waren, weiß ich nicht; aber man kann doch die Spitalpräfründner und die Kranken nicht zur stabilen Bevölkerung rechnen. Rechnet man also diese 200 ab, so bleiben nur 3203 Einwohner. Das wäre viel weniger, als die Stadt Leoben an Einwohnern zählt; denn diese hat ohne Militär — es ist eben dort kein Militär — 5491 Bewohner und auch die Stadt Bruck hat eine größere Zahl Einwohner, nämlich 3310. Ich glaube daher, daß es zuerst an Leoben und Bruck wäre, Statuten zu erlangen, und daß erst dann Pettau an die Reihe käme.

In der ganzen Monarchie gibt es 32 Städte mit eigenen Statuten. Ich will diejenigen derselben nennen, welche weniger als 10.000 Einwohner haben. Es sind Rovigno mit 9500, Roveredo mit 8800, Friedeck mit 5900, Cilli mit 5393, Ungarisch-Gradiß mit 3659, und Waidhofen an der Ybbs mit 3525 Bewohnern. Nach meiner Berechnung würde also die Stadt Pettau mit der geringsten Bevölkerungszahl die 33. sein. Dies gibt mir Grund anzunehmen, daß die große Bedeutung Pettau's in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Im Rayon der Stadt wurden seit 15 oder 20 Jahren nur 2 Häuser gebaut, in der seit dem Jahre 1878 incorporirten Vorstadt Kranischa wurden zwar mehrere Bauten ausgeführt, aber nur zwei davon sind stadtmäßige Häuser, die übrigen sind im Landbaustyl.

Die Stadt Pettau hatte eine größere Bedeutung bis zur Eröffnung der Orientbahn Pragerhof-Kranischa; denn damals ging der ganze Waarenzug aus Ungarn und Croatien von Warasdin und Eszathurn über Pettau zur Bahnstation Kranischa und Pettau hat sich damals sehr wohl befunden. Damals gab es in der Stadt mehr wohlhabende Leute als jetzt; denn abgesehen von einigen wenigen strebsamen, wohlsituirten, achtungswürdigen Firmen befindet sich die dortige gewerbtreibende Bevölkerung keineswegs in besonders günstigen Verhältnissen. In Pettau gibt es 6 Advocaten und 3 Notare, welche zusammen an Erwerb- und Einkommensteuer 14.161 fl. zahlen; dann gibt es dort 293 Gewerbetreibende, davon 35 Wirthe, 21 Branntweinschänker, — 10 größere und 11 kleinere — diese Branntweiner zahlen zusammen 861 fl. Erwerb- und Einkommensteuer. (Hört, hört! rechts.) Das sind die hervorragenderen Steuerzahler. In Pettau befindet sich nur eine einzige Fabrik, nämlich eine Schwefelfabrik.

Warum diese nirgends angeführt ist, weiß ich nicht. Vielleicht wegen des ominösen Bestimmungswortes?

Es wäre noch zu bemerken, wenn man dies als einen Aufschwung bezeichnen will, daß nach der Volkszählung vom Jahre 1880 auch 41 Orientalen gezählt sind, die sich mittlerweile vielleicht vermehrt haben können.

In der Vorlage wird auch bemerkt, daß die Steuer eine größere geworden ist. Das dürfte vielleicht mehr ein Verdienst des Gebäudesteuergesetzes vom Jahre 1882 oder vielleicht das Verdienst der Pflichttreue des Steuerinspectors, weniger die Folge des gewerblichen Aufschwunges sein.

Ich habe gegen diese Vorlage auch formelle Bedenken. Wie ich mich heute durch Einsichtnahme in die Acten überzeugt habe, ist die Kundmachung, welche die Wähler zur Abstimmung über den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses auffordert, derart abgefaßt, daß darin nur gesagt ist, es sei darüber abzustimmen, ob das Statut anzustreben sei oder nicht. Davon aber, welche Folgen das Statut haben, welche Steuerbelastung darnach eintreten wird, ist in dieser Kundmachung gar nichts enthalten. Ich glaube, die Steuerziffer wäre die Hauptsache und nicht das Statut im Princip. Würde in der Kundmachung die annähernde Steuerziffer mit 2000—2500 fl., wie im Landes-Ausschuß-Berichte angegeben sein, so wäre die Abstimmung jedenfalls eine andere gewesen, da es sich hier um Zahlen handelt, welches von stärkerem Interesse ist, als allgemeine Principien.

Die ganze Bevölkerung dürfte sich schwerlich einen Begriff von der Bedeutung dieses Statutes gemacht haben.

Weiters glaube ich, daß nicht der § 75, sondern der § 76 der Gemeindeordnung für die Abstimmung maßgebend ist, welcher eine  $\frac{3}{4}$ -Majorität, welche zugleich  $\frac{3}{4}$  der Steuervorschreibung vertritt, erfordert. Der § 76 der Gemeinde-Ordnung schreibt vor (liest): „Für neue Erwerbungen, Unternehmungen und Bauführungen kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeinde-Umlagen nur dann beschließen, wenn wenigstens drei Vierteltheile der Wahlberechtigten, welche zugleich mindestens drei Vierteltheile der gesammten, in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, sich dafür erklären“.

Diese Nachweisung ist, wie ich mich heute vor der Sitzung durch Einsichtnahme in die Acten überzeugt habe, nicht vorgelegen, es liegt kein Ziffernachweis seitens der Gemeinde in authentischer Form vor und darin erblicke ich einen formellen Fehler. Nachdem dieser Ziffernachweis nicht vorliegt, folgere ich, daß die Abstimmung nach § 75 vorgenommen wurde. Vorliegend handelt es sich um Neuerungen, welche der

§ 76 zum Gegenstande hat. Die Abstimmung für's Statut konnte im § 76 der Gemeinde-Ordnung nicht aufgenommen werden, weil solche selbstverständlich höchst selten vorkommt. Per analogiam muß man dies folgern. § 75 hat nur die currente, durchlaufende Vermögensgebahrung im Auge, während § 76 sich auf die außergewöhnlichen, mit Speculationen verbundenen Erwerbungen und Unternehmungen, die viel wichtiger sind, bezieht. Ich glaube daher, daß man, weil eben diese Nachweisung nicht vorliegt, der Vorlage nicht die Genehmigung ertheilen kann. Ich werde keinen Antrag auf Abweisung der Vorlage, sondern auf Ergänzung derselben stellen, welche Ergänzung zur Vieserung dieses, nach § 76 der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Nachweises nothwendig sein wird, weiters würde ich wünschen, daß die Bevölkerung mit einer anderen Kundmachung über die Tragweite dieses Beschlusses, mit Angabe der jährlichen finanziellen Belastung aufgeklärt werde.

Mein Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Vorlage sei dem Landes-Ausschusse zur Ergänzung und Berichterstattung in der nächsten Session zuzuweisen.“

Ich wünsche nicht, daß die Vorlage definitiv abgelehnt werde, sondern daß sie zur Erledigung komme, aber im Einverständnisse mit der Mehrheit der Bevölkerung, damit nicht die Mehrheit in der Gemeinde dem Gemeinde-Ausschusse den Vorwurf mache, sie sei überrumpelt worden.

(Der Antrag des Abg. Fermann wird hinreichend unterstützt.)

Abg. Dr. Aufferer (St.-G. Pettau): Ich wundere mich darüber, daß gerade Jemand, der in Pettau selbst wohnt, sich zum Worte gemeldet hat, um gegen das Statut zu sprechen, daß er sich zum Worte gemeldet hat, um gegen etwas zu sprechen, was die Bevölkerung der Stadt Pettau beinahe einstimmig wünscht; denn es sind nur Wenige, welche gegen dieses Statut sind, und die, welche dagegen sind, sind es aus nationalen Gründen.

Ich sowohl, als mein Herr Vorredner sind darüber einig, daß der Grund, warum ich dafür spreche und er dagegen, nicht in finanziellen, nicht in formellen, sondern in nationalen Momenten liegt. Und aus diesem Grunde wird das nicht zutreffen, was der Herr Vorredner glaubt, daß nämlich die Stadt Pettau durch dieses Statut zurückgehen werde.

Wer die Chicanen kennt, welche die Stadt Pettau in jener Zeit zu erdulden hatte, wo eine andere Partei, nämlich die slovenische, in der Bezirksvertretung und

im Bezirksschulrathe noch die Majorität hatte, der wird begreifen, warum Niemand sich in diese Stadt zurückzog, in der man so schön, so billig und so angenehm lebt.

Die Pettauer Bürger, denen ja der Herr Vorredner ein so schönes Wohlverhaltens-Zeugniß ausgestellt hat, wünschen dieses Statut, weil sie eben ruhige Bürger sind, weil sie Ruhe haben und von Andern sich dieselbe nicht stören lassen wollen.

Es ist ihrer Macht und ihrem Zusammenstehen gelungen, die Bezirksvertretung und den Bezirksschulrath in ihre Hand zu bekommen und trotzdem wollen sie darauf verzichten, weil sie durchaus nicht verlangen, andere zu dominiren; aber innerhalb ihrer Stadtmauern wünschen sie Ruhe zu haben.

Ich hätte mich vielleicht nicht zum Worte gemeldet, weil die Sache an und für sich klar ist, wenn ich nicht durch den Eingang der Rede des geehrten Herrn Vorredners dazu gezwungen worden wäre. Er ist sonst nicht gewohnt, persönliche Angriffe zu machen, hier aber hat er einen persönlichen Angriff auf den Bürgermeister von Pettau gemacht, den er der Eitelkeit beschuldigte.

Wer den heutigen Bürgermeister von Pettau kennt, der wird demselben Eitelkeit oder Selbstsucht gewiß nicht zum Vorwurfe machen. Er ist ein Mann, welcher sich in seinen alten Tagen zum Wohle seiner Vaterstadt aufopfert, der frei ist von jeder Selbstsucht und Eitelkeit, der nichts Anderes, als das Wohl seiner Mitbürger im Auge hat.

Die finanziellen Gründe, die der Herr Vorredner angeführt hat, sind wohl nicht stichhältig und die formellen Gründe, glaube ich, noch viel weniger! (Abg. Fermann: O nein!) Wird denn der Herr Vorredner im Ernste verlangen können, daß man, wenn man die Bürgerschaft auffordert, sie solle erscheinen, um ihr Votum abzugeben, ob sie ein Statut will oder nicht, vielleicht eine Motivirung für das Contra im Sinne des geehrten Collegen Fermann vorausschickt? War das je bei einem Aufrufe oder bei einer Einladung gebräuchlich? Das ist noch nirgends dagewesen, darüber sind die Bürger von Pettau sich schon klar und wer im Unterlande lebt, bringt jahraus jahrein so schwere Geldopfer, zu denen dieser Pappenstiel von 2000 fl. in gar keinem Verhältnisse steht. Darüber sind sie sich vollkommen klar gewesen, daß, wenn die Gemeinde-Verwaltung um etwas Geringes mehr kosten würde, ihnen doch die Sicherheit und die Ruhe lieber ist, als diese paar Groschen. Es handelt sich hier darum, endlich einmal eine Stadt, welche, ich möchte sagen, mitten im stürmischen Meere sich befindet, eine Stadt, an deren Thore die slavische Hochfluth wirklich schlägt, zu schützen und

dieser Stadt endlich einmal ihre nationale Existenz zu sichern, es handelt sich darum, durch dieses Statut dieser Stadt Ruhe und Frieden zu gewähren.

Wenn die Herren, was sie so oft sagen, wirklich der Ansicht sind, daß es sich nur darum handelt, an dem gegenwärtigen Bestände festzuhalten, dann müssen sie für dieses Statut stimmen; denn durch dasselbe wird es in Zukunft der Stadt Pettau unmöglich gemacht, über ihre Mauern hinauszugreifen und es wird auch unmöglich gemacht, daß man von draußen hineingreift und über die Verhältnisse der Stadt Pettau entscheidet.

Der Vergleich mit den Städten Bruck, Leoben u. s. w. gehört gar nicht hieher; denn wenn dieselben ein Statut haben wollen, so müssen sie sich an den Landtag wenden und der Landtag wird auch diesen Städten ganz gewiß ein Statut gewähren, wenn sie es wünschen.

Es ist kein Grund zu sagen, daß die Stadt Pettau warten müsse, bis Bruck und Leoben Statuten haben; denn es handelt sich heute nicht darum, ob diese Städte ein Statut bekommen sollen. Ich bitte im Interesse der Ruhe und des Friedens der Stadt Pettau das Statut anzunehmen. (Beifall links.)

Abg. **Bošnjak** (L.=G. Gilli): Ich bin durch die Ausführungen des Herrn Vorredners gezwungen, das Wort zu ergreifen und muß meine Verwunderung aussprechen über die Annahme desselben, daß in Pettau nur dann Ruhe und Frieden herrschen wird, wenn das vorliegende Statut bewilligt wird. Ja, herrscht denn dort nicht Ruhe und Sicherheit, haben wir denn dort keine Sicherheitsorgane, keine Bezirkshauptmannschaft? (Heiterkeit rechts.) Wieso kommt der Herr Vorredner zu seiner Behauptung?

Da ich aber schon beim Worte bin, möchte ich mein principiell Bedenken gegen das vorliegende Gemeinde-Statut aussprechen, da ich mir die Ueberzeugung gebildet habe, daß nur größere Städte eigene Statute haben sollen.

Wie schon der Herr Abgeordnete **Fermann** sagte, existiren im ganzen Reiche nur 32 Städte mit eigenen Statuten. Die Regierung bewilligt allerdings gerne derlei eigene Statuten, weil hierdurch der Staatsfädel entlastet wird, indem nämlich dann die Gemeinde Auslagen auf sich nimmt, die sie sonst nicht zu leisten hätte. Ob aber ein eigenes Statut auch im Interesse der Steuerzahler liegt, ist eine andere Frage. Allein ich wohne nicht in Pettau und werde von der Erhöhung der Gemeinde-Umlagen nicht betroffen werden.

In dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses wird hervorgehoben, die Pettauer Sparkasse werde pro 1887

5000 fl. spenden. Nun, sie kann wohl nach ihrem Statute der Gemeinde, wie auch zu anderen wohlthätigen Zwecken, Beiträge leisten; allein ich frage: Ist es denn ausgemacht, daß die Sparkasse in Pettau immer 5000 fl. als Beitrag zur Bestreitung der Gemeinde-Auslagen zur Disposition haben wird? Ich will nicht voraussetzen, daß heute oder morgen eine schlechtere Gebahrung dieses Institutes eintreten werde; allein ich erinnere hier an den vom Abg. **Lienbacher** im Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurf, welcher das Einkommen der Sparkassen schmälern will, insofern er den Grundsatz aufstellt, Sparkassen sind keine Institute für den Gelderwerb und dieser Grundsatz ist insofern berechtigt, als die Sparkasse von dem ganzen Lande ihre Fonds auffaugt. Wie soll dann eine einzelne Gemeinde daraus Vortheile ziehen dürfen?

Dieses sowie das weitere Bedenken, daß man nur einer größeren Stadt ein Statut geben soll, veranlaßt mich, mich gegen diese Vorlage principiell ablehnend zu verhalten.

Abg. **Fermann** (L.=G. Rann): Wenn ich von Ehrgeiz oder von verletzter Eitelkeit sprach, so hatte ich keineswegs den Bürgermeister oder das Stadtoberhaupt im Sinne, sondern nur den Gemeinde-Ausschuß, welcher sich möglicher Weise dadurch verletzt halten könne, daß sein Oberhaupt nicht den gesetzlichen Titel „Bürgermeister“ führt.

Meine Einwendungen waren nur dilatorischer Natur und ich beantragte nicht, das Statut a limine abzuweisen. Mein Zweck war nur, den Wählern Gelegenheit zu geben, über die Tragweite der Sache sich klar zu sein. Ist es nun richtig, daß, wie der Herr Abg. **Dr. Aufferer** sagte, das Statut dem allgemeinen Wunsche der Bevölkerung entspricht, so ist durchaus nicht zu zweifeln, daß sie ihren Willen in diesem Sinne auch das nächste Mal kundgeben werde. Wenn aber die Stadt Pettau schon seit 1850, d. i. 37 Jahre, unter einer politischen Behörde erster Instanz bestand, so wird es sie nicht umbringen, wenn sie in diesem Verhältnisse noch ein Jahr aushält. Ich kann versichern, daß ich nicht von hinterhältigen Gedanken ausging, sondern nur von dem Wunsche, allen Wählern der Stadt Gelegenheit zu bieten, ihren Willen unzweifelhaft kundgeben zu können.

Abg. **Dr. Aufferer** (St.=G. Pettau): Ich habe eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen. Ich quittire die Ehrenerklärung des Herrn Vorredners für den Bürgermeister von Pettau und um die Verhandlung nicht zu lange hinauszuziehen, verzichte ich darauf, die Ehrenrettung des Gemeinde-Ausschusses in die Hand zu nehmen, welcher den Vorwurf der Eitelkeit auch nicht

verdient. Ich möchte nur kurz mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten **Bošnjak** betonen, daß ich glaube, daß, wenn ich von der Ruhe und Sicherheit in Pettau sprach, Niemand im hohen Landtage außer ihm dies so aufgefaßt hat, daß ich die Empfindung hatte, es sei auf der Straße nur Mord und Brand. (Heiterkeit links.) Ich habe mit Rücksicht auf die nationale Frage von Ruhe und Sicherheit gesprochen und ich kann mir nicht denken, daß Jemand so naiv gewesen wäre, dies anders aufzufassen. (Beifall links.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Dr. Mitt. v. Besteneck**: Als Berichterstatter kann ich die Versicherung geben, daß dem Gemeinde-Ausschusse weder ein Ansuchen der Stadt Bruck, noch der Stadt Leoben, noch weniger aber von Roveredo oder Rovigno wegen Erlassung eines eigenen Statutes vorlag, sondern bloß das Ansuchen der Stadt Pettau, und daher ist der Gemeinde-Ausschuß nur in der Lage gewesen, über dieses Ansuchen dem Landtage einen Antrag zu unterbreiten. Der Gemeinde-Ausschuß ist auch nicht berufen gewesen, zu erwägen, ob nicht den Städten Roveredo, Bruck und Leoben und wie die Städte alle heißen mögen, die genannt wurden, eher ein Statut gebührt hätte, als der Stadt Pettau, sondern er hatte nur zu erwägen, ob dieser Stadt ein Statut gebührt, und diese Frage glaubte er mit voller Beruhigung bejahend beantworten zu können. Es ist ja auch nicht die Gefahr vorhanden, daß wenn Pettau das Statut gewährt wird, nachträglich die Recrimination zu Tage treten wird, daß die Bevölkerung nicht gewußt habe, daß es sich um eine so wichtige Frage handelte.

Denn es ist nicht bloß die Kundmachung angeschlagen gewesen, wie es das Gesetz vorschreibt, sondern es haben auch die Zeitungen darüber gesprochen und es ist im ganzen Lande Jedermann, der sich überhaupt mit derlei Fragen beschäftigt, bekannt, daß der steirische Landtag zu berathen und zu beschließen habe über das Ansuchen der Stadt Pettau wegen Erlassung eines eigenen Statuts und wenn irgend Jemand in Pettau ein begründetes Bedenken zu erheben gehabt hätte, so hätte er sich gewiß im Wege eines Protestes oder einer Petition an den Landtag gewendet, und wenn das geschehen wäre, so könnten wir allenfalls eingehen auf den vertagenden oder verschiebenden Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman**, bei der jetzigen Sachlage halte ich dies aber für unmöglich.

Wir hätten der Stadt Pettau gegenüber auch nicht den geringsten Grund dafür anzuführen, weshalb wir nicht in die meritorische Berathung eingehen sollen. Es ist nicht eine einzige Beschwerde eines Pettauer Steuer-

zahlers gegen das Ansuchen des Gemeinde-Amtes in unsere Hände gelangt, und bloß deshalb, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß einer oder der andere später einmal Einspruch erheben könnte, die Entscheidung über ein im Gesetze begründetes Ansuchen einfach auf ein Jahr hinauszuschieben, ist doch nicht gut möglich.

Ich meine, daß der geehrte Herr Abgeordnete **Dr. Auserer** bereits erwähnt hat, und falls er es nicht gethan hätte, erwähne ich es, daß das Gemeinde-Amt bei Erlassung der Kundmachung vollkommen gesetzmäßig vorgegangen ist. Ich hielte es sogar dem Gesetze nicht entsprechend, wenn man in eine ämtliche Kundmachung Gegenstände aufnehmen würde, die in dieselbe nicht hineingehören. Nach dem Gesetze hat nur der Beschluß kundgemacht zu werden, und dies ist in Pettau in gesetzmäßiger Weise geschehen. Steuern oder Umlagen-Ziffern gehören in die Kundmachung nicht hinein und ich würde mir über eine derartige Kundmachung die Ansicht bilden, daß der betreffende Bürgermeister Gegenstände in dieselbe hineingenommen hat, die er nicht hätte hineinnehmen sollen. Ich muß also der Behauptung, daß gewissermaßen ein Motivenbericht in der Kundmachung hätte Platz finden sollen, für alle Fälle entschieden entgegenreten.

Auch das Bedenken, als ob die Sparkasse von Pettau nach ihrem Statute nicht berechtigt wäre, der Gemeinde Zuschüsse zu gewähren, kann ich in vollkommen beruhigender Weise widerlegen, abgesehen davon, daß ja, wenn die Sparkasse nach ihrem Statute nicht berechtigt wäre, Zuschüsse zu gewähren, wohl der Regierungs-Commissär der Sparkasse Einsprache erhoben haben würde. Es bestimmt § 8 des Statutes der Sparkasse (liest):

„§ 8. Von dem Zeitpunkte angefangen und insolange der Reservefond 10 Percent der Sparkasse-Einlagen übersteigt, steht der Stadtgemeinde über Antrag des Sparkasse-Ausschusses das Recht zu, die Zinsen des Reservefondes und die über 10 Percent des Gesamtinteressen-Guthabens übersteigenden Gebahrungs-Ueberschüsse mit vorläufig einzuholender Genehmigung der politischen Landesstelle für wohlthätige oder gemeinnützige Localzwecke zu verwenden.“

Nichtsdestoweniger bleibt die im § 3 ausgesprochene, von der Stadtgemeinde übernommene allgemeine Haftung für die Sparkasse-Einlagen aufrecht.“

Die Sparcasse ist daher vollberechtigt, Zuschüsse der Stadtgemeinde Pettau zu gewähren und sie gewährt selbe der Stadtgemeinde nicht bloß in Anbetracht des zu gewährenden Statutes, sondern sie hat dieselben, seitdem die Bestimmung des § 8 des Sparcassestatutes

besteht, immer gewährt. Seit dem Jahre 1879 betragen die Zuschüsse der Sparcasse über 2500 fl., jetzt betragen sie 3000 fl. Es steht dieser Zuschuß in gar keinem Zusammenhange mit dem heute vorliegenden Gegenstande, sondern die Stadt bekommt denselben, ob sie nun ein eigenes Statut hat oder nicht. Diese Frage braucht uns daher nicht zu bewegen, irgend ein Bedenken gegen die Zustimmung zu diesem Statute zu erheben.

Auch ist, glaube ich, die Einwendung nicht richtig, daß man durch dieses Statut der Stadt Pettau das Recht einräumt, höhere Umlagen im eigenen Wirkungsbereiche zu beschließen, wie dieß anderen Städten im Lande zusteht. Denn gerade in diesem Punkte ist der Entwurf des vorliegenden Statutes vollkommen übereinstimmend mit jenen der Städte Gitsi und Marburg. Auch diese Städte haben in ihrem betreffenden Statute nach den §§ 73 und 58 das Recht, im eigenen Wirkungsbereiche 40/100ige Gemeinde Umlagen zu erheben.

Es ist gar kein Zweifel darüber, daß die Stadtgemeinde Pettau durch das Ansuchen um Gewährung eines eigenen Statutes vom Bezirks-Schulrathe und der Bezirksvertretung sich emancipiren wollte. Das ist ja in dem Ansuchen selbst gelegen. Wenn die Stadt Pettau mit den Landgemeinden gleichgestellt bleiben wollte, so würde sie eben nicht um das Statut angefragt haben und es ist selbstverständlich, daß sie dann, wenn sie dieses Statut bekommt, in gewisser Beziehung bezüglich des eben erwähnten Punktes der höheren Gemeinde-Umlage von der Bezirksvertretung emancipirt ist. Ich glaube übrigens nicht, daß selbst die Bezirks-Vertretung, wenn sie befragt würde, Einsprache gegen die Gewährung des Statutes erheben würde, wenn ihr nämlich überhaupt ein solches Einspruchsrecht nach dem Gesetze zustehen würde.

In einem Punkte jedoch hat sich — und ich glaube, darin dürfte mir das ganze Haus zustimmen — der verehrte Herr College Fermann geirrt, d. i. bezüglich der Gesetzesauslegung. § 76 der Gemeinde-Ordnung hat mit dem vorliegenden Statute absolut gar nichts zu thun; denn § 76 spricht nur von neuen Erwerbungen, Unternehmungen und Pausführungen. Eine Erwerbung aber in dem Sinne, wie das Gesetz es vorschreibt, ist die Erwerbung des Gemeinde-Statutes gewiß nicht; denn das Gesetz hat hier nur die Erwerbung einer Realität, eines Bodens, eines Armenhauses oder dgl. im Auge. Eine „Unternehmung“ ist die Erwerbung des Gemeinde-Statutes auch nicht, eine Pausführung, glaube ich, ist sie am allerwenigsten, außer im ironischen Sinne.

Aber selbst für den Fall, daß dieser § 76 hier Anwendung zu finden hätte, was jedoch auch bei der

weitest gehenden Auslegung des Gesetzes nicht Platz greifen kann, vermag ich die beruhigende Versicherung zu geben, daß viel mehr, als 3 Vierteltheile der Steuerträger der Gemeinde, welche weitaus mehr, als drei Viertel der gesammten der Stadtgemeinde Pettau vorgeschriebenen directen Steuern entrichten, für dieses Statut gestimmt haben. Denn die 19 Stimmen, welche gegen das Statut abgegeben wurden, repräsentiren zusammen nur eine Steuersumme von 1800 fl., welcher Betrag, da die Gesamt-Steueranschreibung 23.466 fl. beträgt, kaum  $\frac{1}{11}$  der Gesamtsteuer repräsentirt.

Und da muß man weiters berücksichtigen, daß unter den 19 Stimmen eine Stimme ist, die vielleicht das geringste Interesse an dem Zustandekommen dieses Gemeinde-Statutes hat, die aber eine sehr bedeutende Steuerquote repräsentirt, das ist das Minoriten-Convent. Dieses zahlt fast den vierten Theil dieser 1800 fl.

Bei dieser Zusammenstellung, welche, wenn sie vielleicht auch nicht authentisch, so doch glaubwürdig ist, weil ich die betreffenden Daten aus amtlichen Belegen zusammengestellt habe und weil die Zusammenstellung bei 19 Posten doch keine schwierige ist, ist mir ein Umstand aufgefallen, den ich dem hohen Hause nicht vorenthalten zu sollen glaube. Es muß doch, nachdem davon gesprochen wurde, daß von dem Einen oder Anderen vielleicht einmal Einsprache erhoben werden könnte, erwähnt werden, wer denn eigentlich jene 19 Stimmen sind, die gegen das Statut votirt haben. Ich habe dießbezüglich gefunden, daß im Ganzen nur 3 wirkliche Bürger der Stadt Pettau gegen das Statut gestimmt haben. Die übrigen Stimmen, die gegen den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß abgegeben wurden, waren jene von 3 landschaftlichen Gymnasial-Professoren, 2 Volksschullehrern, 1 Gerichts-Adjuncten, 2 Advocaten, 1 Beneficiaten, 2 Caplänen und dem Pfarrer (Hört! links). Ich glaube, wenn die Bürger, die die Hauptsteuerzahler sind, wirklich ein Bedenken gegen dieses Statut gehabt hätten, so hätten sie vor Allem, als sie berufen wurden, ihre Stimme abzugeben, sich gegen das Statut erklärt.

Ich könnte auch noch auf einzelne kleine Bedenken eingehen, allein ich glaube, daß man, nachdem die Haupteinwendungen wohl schlagend widerlegt sind, über diese vollkommen hinweggehen kann und ich kann dem geehrten Herrn Abg. Fermann, der, wie ich glaube, selbst Bürger von Pettau ist, die Versicherung mit nach Hause geben: Ueberumpelt wurde in diesem Falle die Stadt Pettau nicht! Denn ich kann mir diesen Ausdruck nach dem Sprachgebrauche nur so auslegen, daß Jemandem etwas octroit werden soll, wovon er nichts weiß oder dessen Bedeutung er nicht versteht.

Wenn wir die Ueberzeugung hätten, daß die Bewohner der Stadt Pettau die Bedeutung ihres eigenen Statutes nicht kennen, dann müßten wir die Beschlußfassung uns wohl nochmals reiflich überlegen. Allein ich habe eine viel zu gute Meinung von den Verstandeskraften der Bewohnerschaft Pettaus, als daß ich ihr zumuthen würde, sie allein im Lande wisse nicht, daß der steierm. Landtag in diesem Momente ein Statut für sie beräth!

Ich bitte daher das hohe Haus, den vertagenden Antrag des Herrn Abg. Fermann abzulehnen und in die Specialberathung einzugehen. (Beifall links.)

(Der Vertagungsantrag des Abg. Fermann wird hierauf abgelehnt.)

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir, als Regierungsvertreter zu diesem Gegenstande den Herrn Statthalterreirath Dr. Alfred Edl. v. Braunhof vorzustellen.

Ich bitte nun den Herrn Berichterstatter, das Gesetz zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Mitt. v. Bestenek (liest):

„Gemeinde-Statut für die Stadt Pettau.

#### I. Abschnitt.

Von dem Gebiete und der Stellung der Stadtgemeinde Pettau zur Landesvertretung und Staatsverwaltung.

##### § 1.

Die Stadtgemeinde Pettau umfaßt die innere Stadt und die Vorstadt Kanischa.

##### § 2.

Zu Aenderungen in der Begrenzung des Gemeindegebietes der Stadt Pettau ist nebst der Erklärung der k. k. Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landes-Ausschusses erforderlich.

##### § 3.

Die Stadtgemeinde Pettau untersteht bezüglich des eigenen Wirkungskreises unmittelbar dem Landes-Ausschusse, beziehungsweise Landtage, und bezüglich des ihr vom Staate übertragenen Wirkungskreises der Statthalterei.

#### II. Abschnitt.

Von den Gemeindegliedern.

##### § 4.

Zu den Gemeindegliedern werden gezählt:

- a) Bürger,
  - b) Gemeinde-Angehörige und
  - c) Gemeindegewissen.
- ad a) Bürger sind jene Heimatsberechtigten, welche bei Beginn der Geltung dieses Gemeinde-

statutes in der Gemeinde einen Haus- oder Grundbesitz haben, oder denen das Bürgerrecht verliehen wird.

ad b) Gemeinde-Angehörige sind jene Personen, die in der Gemeinde heimatsberechtigt sind, ohne Bürger zu sein.

ad c) Gemeindegewissen sind jene, welche, ohne in der Gemeinde heimatsberechtigt zu sein, im Gebiete derselben entweder einen Haus- oder Grundbesitz haben oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer bezahlen, oder in der Gemeinde wohnen und daselbst ein sonstiges Einkommen versteuern.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige (Fremde) genannt.

##### § 5.

Den von der Stadtgemeinde aufgenommenen Bürgern ist eine Bürgerkarte zu ertheilen. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr, welche jedoch den Betrag von 20 fl. nicht übersteigen darf, abnehmen. Diese Gebühr fließt in den Bürgerspitalsfond.

Die Stadtgemeinde kann österröschischen Staatsbürgern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

##### § 6.

Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch:

- a) auf den polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums,
- b) auf die Benützung der Gemeinde-Anstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Die Gemeinde-Mitglieder haben überdies das Recht:

- a) des ungestörten Aufenthaltes im Gebiete der Gemeinde,
- b) auf die Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen,
- c) das active und passive Wahlrecht nach Maßgabe der Wahlordnung.

Den Bürgern und Gemeinde-Angehörigen kommt noch außerdem der Anspruch auf die Armenversorgung nach Maß der Dürftigkeit zu.

Alle Gemeinde-Mitglieder nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Pflichten und Lasten der Gemeinde theil.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger haben die Rechte der Bürger, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

## § 7.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über die Heimatsberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen.

Zählt sich ein Auswärtiger in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert, so kann er sich um Abhilfe an die Statthalterei wenden.

## § 8.

Die Gemeinde hat über alle Gemeindeglieder eine genaue Matrikel zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht."

(Die Abschnitte I und II sammt Ueberschrift werden ohne Debatte angenommen.)

Abg. Freih. v. **Sadelberg** (G.-G.-B.): Nachdem die Verlesung aller Paragraphe eine ungeheure Zeit beansprucht und es andererseits doch nicht wünschenswerth ist, daß der Gesetz-Entwurf en bloc angenommen werde, damit es Jedem möglich sei, seine Sonderbedenken oder seine abweichenden Anträge vorzubringen, würde ich einen Vorgang beantragen, der sowohl im steirischen Landtage, als auch im Abgeordnetenhause öfters eingehalten wurde, daß nämlich der Berichterstatter nur die Nummern der Paragraphe verlese, eine kleine Pause innehalte und wenn Niemand das Wort begehrt, in der Verlesung der Nummern fortfahre. Die Herren haben alle die gedruckte Vorlage in der Hand und es ist Jedem möglich, einen eventuellen Antrag zu stellen.

**Landeshauptmann**: Ich glaube, daß dieser Modus nicht gut durchführbar ist, nachdem der Gemeinde-Ausschuß in Beilage Nr. 92 gegenüber der Landes-Ausschuß-Vorlage mannigfache Abänderungen beantragt und es doch nothwendig erscheint, durch Anführung der ursprünglich beantragten Paragraphe und der nunmehr vom Gemeinde-Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen Klarheit zu gewinnen. Da jedoch die Verlesung des Gesetzes einen sehr großen Zeitaufwand erfordern würde, so wäre ich dafür, daß die En bloc-Annahme des Gesetzes in der vom Gemeinde-Ausschusse beantragten und vom Herrn Berichterstatter mit Rücksicht auf die unterlaufenen Druckfehler berichtigten Fassung erfolge. Ich sehe einem

diesbezüglichen Antrage aus dem Schoße der hohen Versammlung entgegen.

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.) Ich beantrage die En bloc-Annahme des Gesetzes-Entwurfes mit den Abänderungsanträgen des Gemeinde-Ausschusses einschließlic der vom Herrn Berichterstatter vorgebrachten Berichtigungen.

(Der Antrag auf En bloc-Annahme wird angenommen und demgemäß der restliche Theil des Gemeinde-Statutes für die Stadt Pettau in der beantragten Weise ohne Debatte genehmigt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Mitt. v. Besteneck**: Was die nunmehr folgende Wahlordnung für die Stadt Pettau anlangt, so habe ich zunächst zu bemerken, daß in Beilage 92 im § 36 der Wahlordnung die Zahlen „36“ und „35“ umzustellen sind.

Abg. Freih. v. **Berg**: Ich erlaube mir, auch die En bloc-Annahme der Wahlordnung zu beauftragen.

(Dieser Antrag wird angenommen und demgemäß die Wahlordnung ohne Debatte genehmigt.)

**Landeshauptmann**: Ich bitte nunmehr, Titel und Eingang, sowie Art. I bis Art. IV des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Mitt. v. Besteneck** (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

womit ein Gemeinde-Statut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Pettau erlassen wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, das angeschlossene Gemeinde-Statut und die dazugehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen.

## Art. I.

Das Gemeinde-Statut und die dazu gehörige Wahlordnung gelten für den Umfang der Stadtgemeinde Pettau.

## Art. II.

Auf Grundlage der zum Gemeinde-Statute gehörigen Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des 3. Abschnittes des Statutes ist die Bestellung der neuen Gemeindevertretung so gleich zu veranlassen.

## Art. III.

Sobald in der Stadtgemeinde Pettau die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist,

hat in derselben das Gemeinde-Statut zur vollen Anwendung zu kommen.

Art. IV.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt."

(Titel und Eingang, sowie Art. I, Art. II, Art. III und Art. IV des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Mit der Annahme des Gesetzes erscheint auch der Antrag des Gemeinde-Ausschusses angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 32, 44, 170, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Schrambach nach Neuberg mit der Abzweigung von Terz nach Maria-Zell.**

(Beilage Nr. 103.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses **Dr. Heilsberg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu referiren namens des Eisenbahn-Ausschusses über die Petitionen Nr. 32, 44, 170, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Schrambach nach Neuberg mit der Abzweigung von Terz nach Maria-Zell.

Außerordentlich bedauerlicher Weise ist heute diese Angelegenheit so wenig noch abgeschlossen und im Sinne der schwer betroffenen Landestheile erledigt, als es vor so vielen Jahren der Fall war, obwohl wiederholt die ernstesten Verheißungen diesbezüglich gemacht wurden. Ich beziehe mich auf die im Berichte geschilderte Lage der dortigen Bevölkerung und auf die immer mehr und mehr sich mehrenden Zeichen des Niederganges, des Verfalles und des Zugrundegehens dieses Landesheiltes. Indem ich mir vorbehalte, dann noch weitere Angaben dem Berichte beizufügen, falls eine Debatte dazu Anlaß geben würde, schreite ich zur Verlesung des Antrages, welchen ich dem hohen Hause aus den im Berichte angeführten Gründen zur Annahme empfehle. Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Nachdem das Land Steiermark außer Stande ist, den von der Staatsverwaltung begehrten Beitrag jährlicher 50.000 fl., durch 90 Jahre (somit eventuell 4,500.000 fl.) für den Bau der Bahn Schrambach-Neuberg zu leisten und obwohl diese Bahn zweifellos den Charakter einer Staatsbahn hat und in der Zukunft immer mehr haben wird, ist der steierm. Landtag dennoch einzig und

allein in Anbetracht der außerordentlichen Nothlage und der trostlosen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung bereit, den Bau dieser Linie finanziell in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie Steiermark sonst seine Localbahnen unterstützt, und ermächtigt und beauftragt den Landes-Ausschuß, auf dieser Grundlage mit der k. k. Regierung in Verhandlung zu treten, eventuell ein diesbezügliches Abkommen zu treffen.“

**Landeshauptmann-Stellvertreter** (d. n. Vorsitz übernehmend): Der Herr Abgeordnete Freiherr von **Hadelberg** hat das Wort.

Abg. Freiherr von **Hadelberg** (G. G. B.): Hohes Haus! Ich beabsichtige nicht, gegen die hier vorgeschlagene Resolution zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe nicht durch die Subvention aus Landesmitteln zur Verwirklichung gelangen soll. Aber es ist die erste Eisenbahn-Resolution, die hier im hohen Hause eingebracht wird, und da glaube ich, sollten denn doch einige principielle Gesichtspunkte im hohen Hause erörtert werden.

Wir haben im vorigen Jahre schon einige Eisenbahn-Anträge angenommen, welche alle darin gipfelten, der hohe Landtag könne einen gewissen Beitrag leisten, einen Beitrag, der für die erste Zeit gewissermaßen als Fond perdu gegeben ist, für welchen die Stammactien wie Quittungen in die Cassé der Landschaft gelegt werden, einen Beitrag, welcher aber heute oder morgen, wenn sich diese Eisenbahn segensreich herausstellen sollte, vielleicht auch wirklich Zinsen tragen wird. Gegen dieses Princip will ich ja gar nicht auftreten, denn wenn auch die Zinsen sich nicht in wirklichem Gelde in den Kassen des Landes äußern, so wird durch die Hebung der Volkswirtschaft und durch die Kräftigung der Steuerträger im Ganzen die nationale Wohlfahrt gehoben und dieser Abgang wird reichlich in Form von Umlagen auf einer anderen Seite hereingebracht werden.

Bei solchen Vorlagen, die im letzten Augenblicke ins Haus geschleudert werden, ist es für uns Abgeordnete, die wir nicht Mitglieder des Eisenbahn-Ausschusses sind, der leider heuer nicht als öffentlich erklärt wurde, nicht leicht, sich, wenn auch nicht ein Bild über die Ertragsfähigkeit der Eisenbahn, so doch immerhin über die Lasten, welche das Land übernehmen wird, zu machen.

Ganz etwas anderes ist es, wenn wir es mit Eisenbahnen zu thun haben, die eine dauernde Belastung des Landesfondes bilden, eine Belastung, die im ersten Augenblicke weniger grell in die Augen fällt, weil nicht eine große Capitalsumme auf einmal ge-

währt wird, welche aber für die Landeskosten um so gefährlicher ist, weil sie sich von Jahr zu Jahr wiederholt. Dieser Modus der Subvention ist ein solcher, der gründlich studirt werden soll.

Es ist überhaupt merkwürdig, daß bei Subventionen oder beim Baue der einen Localbahn sehr oft gesagt wird, daß ja nicht der locale Charakter maßgebend ist, sondern daß die Bahn zukünftig eine Verbindungsbahn bilden werde, daß sie die anderen Bahnen wohl durchkreuzen, aber nicht deren Schienen zur Verbindung verschiedener Einmündungspunkte benützen dürfe, damit sie anderen Bahnen Concurrenz machen könne. Es ist wirklich eitel Thorheit, an diesem Standpunkte noch festzuhalten. Ich begreife wirklich nicht, warum die Interessenten an der Unterdrauburg-Schönsteiner Eisenbahn, wegen welcher ich schon wiederholt von meinen Wählern interpellirt wurde, und welche weder die Mittel des Staates, noch des Landes in Anspruch nehmen zu müssen hofft und nur begehrt, daß eine billige Grundablösung stattfindet, nicht auch schon wegen einer Subvention an den Landtag gekommen sind. Dies soll mich aber nicht verhindern, bei Verathung über im nördlichen oder mittleren Steiermark zu errichtende Bahnen vollkommen objectiv vorzugehen und solche Bahnen zu unterstützen, welche nicht eine bleibende Belastung des Landes schaffen.

Bezüglich der in Rede stehenden Bahn wird ausdrücklich zugegeben, daß sie vor Allem eigentlich auf Staatskosten erbaut werden soll und es wird auch gesagt, daß sie ein Nothstandsbau in dem Sinne sein soll, um das Elend, welches in dem betreffenden Bezirke herrscht, zu bessern, lauter Principien, die ich vollkommen würdige und wegen welcher ich im Großen und Ganzen gegen die beantragte Resolution nicht stimmen werde, weil ich wirklich wünsche, daß von Seite des Landes-Ausschusses mit der h. Regierung über diese Frage überhaupt gesprochen werde. Aber ich muß mich ausdrücklich dagegen verwahren, als ob ich, wenn ich heute meine Zustimmung für eine ganz concrete Art der Durchführung, wie sie angedeutet wird, gebe, auch im nächsten Jahre, wenn die Angelegenheit zur Verathung wieder in's Haus mit einem endgiltigen Antrage kommen sollte, meine Zustimmung für dieselbe geben könnte. Ich könnte mich durchaus nicht entschließen, eine dauernde Subvention von 50.000 fl. durch 90 Jahre zu votiren, um mit der Zustimmung zu einer Resolution ein Präjudice geschaffen zu haben, welches für unsere Landesfinanzen vom Nachtheile ist.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Wenn Niemand mehr das Wort wünscht (Niemand meldet sich),

erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich weiß wirklich nicht, was ich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners machen soll. Er hat zunächst erklärt, er werde für die Vorlage stimmen und hat dann eine Reihe von Momenten eigenthümlich hervorgehoben, er hat von in das Haus geschleuderten Vorlagen zc. gesprochen, was auf diesen Gegenstand gar nicht paßt. Zunächst habe ich aus seinen Ausführungen den Eindruck gewonnen, als ob er nur die Gelegenheit ergriffen hätte, nicht die Priorität zu verlieren, seine Principien über Eisenbahnbauten und deren Unterstützungen durch das Land aufzustellen und als ich den Anfang hörte und glauben mußte, er habe die strengste catonische Absicht, alles abzulehnen, was je vom Landtag bewilligt wurde, da ist er plötzlich für die Eisenbahn Drauburg-Gilli wärmstens eingetreten. (Abg. Freih. v. Hackelberg: Ich habe aber keine Subvention begehrt.)

Die Schlüsselausführungen des Herrn Redners möchten mir fast das Urtheil abzwängen, daß er die Vorlage nicht gelesen hat. (Heiterkeit links.) Er sprach von einem Nothstandsbau, um dem tiefen Elend der Bevölkerung durch Arbeit abzuhelfen; aber so tief gedrückt auch ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch das Verschulden anderer Potenzen sein mögen, so tief gedrückt ist sie doch nicht, daß die dortigen Bewohner gleichsam, wie Tagelöhner Arbeit beim Eisenbahnbau brauchen, um sich retten zu können.

Die Gründe sind hier im Berichte auseinandergesetzt. Die Bevölkerung hat dann durch ihre eigene Kraft die Möglichkeit, wohlhabend und schaffenskräftig zu werden. Dieser Gegend fehlt nur Eines: durch eine richtige Communication marktfähig zu werden. Ist aber einmal eine Bahn geschaffen, dann wird das, was seitens des Landes hier beigetragen wird, durch die höhere Steuerkraft der Bevölkerung gewiß reichlich hereingebracht werden. Es liegt hier ein nur durch fremde Schuld nicht fruchtbringender Boden vor, und die Frucht der Besamung desselben durch die Bahn wird das Land reichlich ernten.

Zum Schlusse sagte der Herr Vorredner, er könne niemals dem zustimmen, daß 50.000 fl. auf 90 Jahre, somit 4,500.000 fl. bewilligt würden. In diese Berechnung hat auch der Ausschuss zu Stande gebracht, aber zugleich mit dem bestimmten Antrage, daß das Land Steiermark außer Stande sei, auf eine solche Belastung einzugehen. Wozu also bekämpft der Herr Vorredner diese Propositionen, nachdem ja an die Spitze des Antrages die Bemerkung gestellt ist, daß das

Land außer Stande sei, den erwähnten Betrag zu leisten. Ich wiederhole das Ansuchen, den Antrag des Eisenbahnausschusses anzunehmen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich bitte um die Ermächtigung, bei dieser Gelegenheit gleich über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eisenbahnen (Seite 29—32) referiren zu dürfen und stelle einen diesbezüglichen Antrag.

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Der Herr Abg. Dr. Heilsberg stellt den Antrag, daß er ermächtigt werde, noch heute über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eisenbahnen, referiren zu dürfen. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche demnach den Herrn Berichterstatter, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter des Eisenbahn-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich habe die Ehre, zu referiren über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses. (pag. 29—32.)

Im Eingange des Berichtes ist gesagt, daß die vom hohen Landtage im vorigen Jahre gefaßten diesbezüglichen Beschlüsse dormalen noch nicht zur Ausführung gelangen konnten. Im folgenden Theile wird über jede einzelne Bahnlinie ausführlich berichtet. Ich muß voraussetzen, daß die Herren davon Kenntniß genommen haben, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen (liest):

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Eisenbahnen (pag. 29—32), wird zur Kenntniß genommen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann** (den Vorsitz wieder übernehmend): Wir gelangen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, das ist zum **Berichte des Finanz-Ausschusses über die Beilage Nr. 71, betreffend das Resultat der vom steierm. Landes-Ausschusse in Folge Landtagsbeschlusses vom 17. December 1886 mit der Stadtgemeinde Graz wegen Verbauung des Joanneumgartens gepflogenen Verhandlungen.**

(Beilage Nr. 105.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat mit Beschluß vom 17. December 1886 dem Landes-Ausschusse den Auftrag gegeben, wegen Verwerthung und Parcellirung des Joanneumgartens mit der Stadt-

gemeinde Graz in Verhandlung zu treten. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nach Möglichkeit nachgekommen und hat mit Bericht vom 11. Jänner l. J. das Resultat der gepflogenen Verhandlungen dem hohen Landtage vorgelegt. Dasselbe besteht in nachfolgenden Beschlüssen des Gemeinderathes der Stadt Graz (liest):

„Es werde der hohen steierm. Landschaft die Zerstückung des Joanneumgartens nach dem in  $\frac{1}{2}$  beiliegenden Plane des Landes-Bauamtes vom September 1886, ad Nr. 1561, mit den in blauer Farbe ersichtlich gemachten Aenderungen gegen dem bewilligt:

- a) daß die daselbst eingezeichneten Straßenzüge, nämlich die projectirte Fortsetzung der Ringstraße bis zur Einmündung der Wielandgasse in die Radetzkystraße in der Breite von 30 Metern, ferner die verlängerte Kaiserfeldgasse vom Eisernen Thorplatze bis zur Einmündung in die Neuthorgasse in der Breite von 20 Metern, weiters die Fortsetzung der Schmiedgasse und die Fortsetzung der Raubergasse in der Breite von je 18 Metern, und endlich die Fortsetzung der Kalchberggasse bis zur Einmündung in die Raubergasse in der Breite von 16 Metern unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeben werden;
- b) daß weiters die nach diesem Zerstückungs-Projecte südlich von der projectirten Fortsetzung der Kaiserfeldgasse zwischen der Neuthorgasse und dem Eisernen Thor- und Jakominiplatze gelegenen, nicht zur Verbauung bestimmten und mit Parkanlagen zu versehenen Theile des Joanneumgartens und des sogenannten kleinen Glacis unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeben werden;
- c) daß die Canalisirungs- und Niveau-Herstellungskosten bezüglich des ganzen Joanneumgartens und des kleinen Glacis von der Zerstückungsverberin (dem Lande Steiermark) getragen werden;
- d) daß der Stadtgemeinde der zur Verbauung bestimmte, zwischen der Schmied- und Raubergasse gelegene, an die Kaiserfeldgasse angrenzende kleine dreieckige Grundstreifen von circa  $169 \cdot 7 \text{ m}^2$  (im Plane mit den Buchstaben b, c, d, e, f bezeichnet) und weiters das an der Ausmündung der Raubergasse in den Joanneumgarten, beziehungsweise in die verlängerte Kaiserfeldgasse links gelegene Dreieck (im Plane mit den Buchstaben a, b, c, bezeichnet) im Ausmaße von circa  $70 \cdot 8 \text{ m}^2$ , falls dieses Dreieck Eigenthum der hohen steiermärkischen Landschaft sein sollte, um den Betrag von 20 fl. per Quadrat-Meter überlassen werde.“

Wir können uns mit dem Resultate dieser Verhandlungen nicht zufrieden geben, denn wir hatten bloß die Absicht, die Parcellirung des Joanneumgartens vorzunehmen und die Bauparcellen in entsprechender Weise für das Landes- oder Joanneum-Vermögen zur Verwerthung zu bringen. Die Gemeinde ist nun allerdings nicht abgeneigt, die Parcellirung nach dem von uns in's Auge gefaßten Plane vorzunehmen; sie knüpft jedoch die Ertheilung der Bewilligung an eine Bedingung, welche der mit den Verhandlungen beauftragte Landes-Ausschuß nicht im Auge hatte, nämlich, daß wir ihr gegen das, daß sie uns erlaubt, einen Theil des Joanneumgartens zu verbauen, einen anderen Theil des Joanneums, welcher von großer Ausdehnung ist und einen Grundwerth von 150.000 bis 200.000 fl. repräsentirt, unentgeltlich in's Eigenthum überlassen; das ist eine Sache, welche ich wohl nicht empfehlen kann, und ich glaube, daß es nicht nöthig sein wird, auszuführen, daß wir auf diese von der Gemeinde gestellten Bedingungen nicht eingehen können.

Ich hatte bereits einmal die Ehre, den Herren vorzutragen, welche Geschenke der Gemeinde von Seite des Landes im Laufe der Jahre gemacht wurden, und ich glaube, daß wir es unseren Wählern gegenüber nicht verantworten könnten, wenn wir zu den bereits wiederholt der Gemeinde überlassenen Grundtheilen noch diesen von ihr gewünschten Theil fügen würden; der Finanz-Ausschuß glaubt daher, den Beschluß, resp. den Antrag der Gemeinde ablehnen zu müssen. Wir wollen jedoch gleichzeitig zeigen, daß auch wir einiges Talent zur Versöhnungs-Politik haben, und wir bringen daher in Vorschlag, daß, obwohl eine bereits mit der Gemeinde eingeleitete Verhandlung kein Resultat ergab, trotzdem noch einmal an die Gemeinde mit einem Vorschlag zur Güte herangetreten werde, selbstverständlich unter Wahrung der Landesinteressen, indem wir glauben, daß es für beide Theile dienlich und zweckmäßig sein könnte, diese Frage im Wege eines gütlichen Uebereinkommens zu lösen. Sollte dieser unser Antrag von der Gemeinde nicht angenommen werden, so wird das Land denjenigen Weg betreten, den überhaupt jeder Bau- und Parcellirungswerker betritt. Der Bauwerker hat sich ja nicht mit den Behörden, welche die Baubewilligung zu erteilen haben, in Verhandlung einzulassen, sondern er hat einfach das Bau- oder Parcellirungs-Gesuch zu überreichen. Wird dieses genehmigt, so wird er sich damit zufrieden geben, wenn nicht, so wird er den Recurs an die obere Instanz ergreifen. Diesen Weg, welcher durch die Bauordnung vorgeschrieben ist, werden wir erst dann betreten, wenn die abermaligen

Verhandlungen mit der Gemeinde zu keinem günstigen Resultate geführt haben werden.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher nachfolgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das vorgelegte Verbauungs-Project (Beil. 2 des Berichtes des Landes-Ausschusses vom December 1886, Nr. 20, mit einigen die Straßenführung und Breite betreffenden Aenderungen) wird mit dem genehmigt, daß hinsichtlich der in der Fortsetzung der Rauber- und Schmiedgasse projectirten Straßenführungen in der Breite von 18 Metern die im ursprünglichen Projecte angenommenen Richtungen beibehalten werden und daß das Land hinsichtlich der südlich von der projectirten Ringstraße gelegenen Theile des Joanneum-Gartens und des kleinen Glacis sich das freie Eigenthum und die Bestimmung über ihre Verwendung vorbehält.“

Ich werde mir erlauben, diesen Antrag etwas zu erläutern.

Wir haben, wenn dieser Antrag angenommen wird, die Absicht, die südlich von der projectirten verlängerten Ringstraße gelegenen Theile des Joanneum-Gartens mit den Baugruppen I—IV zu verbauen, respective diesen Gründen eine entsprechende Verwerthung zuzuführen. An den Straßenzügen wird nichts Wesentliches geändert werden, nur werden die beiden kleinen zwischen den Parcellen I—IV gelegenen Straßen von 12 Meter auf 18 Meter erweitert.

Bezüglich der sämtlichen links von der verlängerten, vielmehr südlich von der zu verlängernden Ringstraße gelegenen Theile des Joanneum-Gartens und des kleinen Glacis hat die Gemeinde gewünscht, daß man ihr dieselben unentgeltlich überlasse. Darauf sind wir nicht eingegangen, sondern wir erklären, das Eigenthum dieser Grundtheile behalten zu wollen, und wir erklären gleichzeitig auch, daß wir nicht in der Lage sind, uns eine einschränkende Verpflichtung bezüglich der Verwendung dieser Grundtheile aufzuerlegen, wodurch ja diese Grundtheile sicherlich gänzlich entwerthet werden würden. Wir sagen also der Gemeinde, wir gehen auf ihre Propositionen nicht ein, wir behalten das Eigenthum dieser Grundtheile und wir behalten uns vor, diese Grundtheile beliebig zu verwerthen. Wir werden daher in der Lage sein, wenn es der Landtag für nothwendig erachtet, diese Grundtheile ebenso ihrer Verbauung zuzuführen, wie die übrigen Theile des Joanneum-Gartens.

Weiters beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):  
„2. Die Canalisirungskosten sowie die Niveau-Herstellungskosten der nach dem Projecte zur Aus-führung gelangenden Straßenzüge trägt das Land Steiermark.“

Diese Bestimmung ist in der Bauordnung für die Stadt Graz begründet.

Weiters wird beantragt (liest):

„3. Das im Punkte d der gemeinderäthlichen Beschlüsse gestellte Begehren wird acceptirt.“

Dieser Antrag bezieht sich auf das Begehren, bei-läufig 200 Quadrat-Meter um den Preis von 20 fl. per Quadrat-Meter ankaufen zu können.

Endlich beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„4. Falls auf diesem Wege der Gegenstand keine definitive Erledigung findet, hat der Landes-Ausschuß das vorliegende Zerstückungs-Project bei der competenten Behörde einzureichen.“

Dies sind die Anträge des Finanz-Ausschusses und ich bitte den hohen Landtag um deren Annahme.

Abg. Dr. **Portugall** (St. Graz): In dem von Seite des hohen Landes-Ausschusses vorgelegten Berichte (Beilage Nr. 20) ist dargestellt, daß eine Enquête zwischen Mitgliedern des Gemeinderathes und des Landes-Ausschusses stattgehabt hat, und daß gewisse Vereinbarungen getroffen worden sind, vorbehaltlich der Genehmigung dieser Vereinbarung durch den hohen Landtag und die Gemeinde-Vertretung Graz. Diesem erwähnten Berichte ist ein Zerstückungs-Plan ange-schlossen, nach welchem das sogenannte kleine Glacis und der südlich von der projectirten Fortsetzung der Ringstraße gelegene Theil des Joanneum-Gartens als unverbaut gedacht ist, weshalb auch in beiden Ver-handlungen in der Enquête zwischen den Mitgliedern des Landes-Ausschusses und der Grazer Gemeinde-Ver-tretung kein einziges Mal die Rede davon war, daß das kleine Glacis und der südlich von der projectirten Fortsetzung der Ringstraße gelegene Theil des Joanneumgartens je einmal verbaut werden sollte.

Der hohe Landtag hat über die Vorlage des Landes-Ausschusses, (Beilage Nr. 20.) im December v. J. bekanntlich den Beschluß gefaßt, daß die Zerstückung des Joanneumgartens auf Grundlage der der Bei-lage Nr. 20 angeschlossenen Planskizze I, in welcher, ich wiederhole es, das kleine Glacis und der südlich von der projectirten Fortsetzung der Ring-straße gelegene Theil des Joanneum-Gartens als ein nicht zu verbauender Grundtheil eingezeichnet erscheint, zu erfolgen habe.

Von diesem Beschlusse des hohen Landtages ist

der Gemeinderath der Stadt Graz mittelst Note des Landes-Ausschusses in Kenntniß gesetzt worden. Derselbe hat die berührte Angelegenheit in seiner Sitzung vom 7. Jänner d. J. einer reiflichen Erwägung unterzogen und ist dabei, nachdem auch in der Mitte des hohen Landes-Ausschusses nicht mit einem Worte von der Verbauung des kleinen Glacis und des südlich von der projectirten Fortsetzung der Ringstraße gelegenen Theiles des Joanneum-Gartens die Rede war, von der wohl begründeten Voraussetzung ausgegangen, daß der hohe Landtag die Ab-sicht habe, die in der seiner Beschluffassung zu Grunde gelegenen Planskizze II als nicht zu verbauend bezeichneten Grundtheile des Joanneum-Gartens und das kleine Glacis ebenfalls gänzlich unverbaut zu lassen. Der Gemeinderath hat der Stadt Graz nun in Erwägung, daß der mehrfach erwähnte Grund, wenn er nicht der Verbauung unter-zogen wird, für das Land eigentlich keinen oder doch nur einen höchst geringen Werth hat, an den h. Landtag das Ansuchen gestellt, es möge der bezeichnete Theil des Joanneumgartens und das kleine Glacis der Gemeinde Graz unentgeltlich überlassen werden und zwar nicht etwa zum Zwecke der Verbauung, sondern zum Zwecke der Erhal-tung als Garten oder Parkanlage. Nachdem die Erhal-tung eines Grundtheiles als Garten oder Parkanlage begreiflich mehr oder mindere Auslagen in sich schließt, glaubte der Gemeinderath durch sein Ansuchen dem Lande entgegengekommen zu sein, da denn doch nicht anzunehmen ist, daß das Land die nicht verbauten Grundflächen verwildern oder auf denselben gar Disteln und Dornen wachsen lassen werde. Würde der Gemeinde-rath in seiner jüngsten Eingabe an den h. Landes-Ausschuß von der unentgeltlichen Ueberlassung der Grundtheile nichts gesagt haben, so wäre die unentgelt-liche Ueberlassung derselben an die Gemeinde durch den h. Landes-Ausschuß höchst wahrscheinlich erfolgt, da, wie ich ja schon erwähnte, in der betreffenden December-Sitzung des h. Landtages, in der man die Planskizze II der Beilage Nr. 20 als Grundlage zur Verwerthung des Joanneumgartens angenommen hat, von der Ver-bauung des kleinen Glacis und des südlich von der projectirten Fortsetzung der Ringstraße gelegenen Theiles des Joanneumgartens gar nicht die Rede gewesen ist. Der Gemeinderath scheint daher mit seiner guten Absicht keinen glücklichen Griff gethan zu haben, denn er hat den Finanz-Ausschuß zwar unabsichtlich darauf auf-merksam gemacht, daß in der inneren Stadt Graz noch irgendwo ein Fleckchen grüner Erde zu verwerthen ist, aus welchem für das Land noch etwas herausgeschlagen werden könnte. Es bleibt dem h. Landtage selbstver-ständlich vollständig überlassen, was er beschließen und thun will.

Ich will jetzt nicht mehr zurückgreifen auf alle die Petitionen, die um Erhaltung des ganzen Joanneum-Gartens als solchen eingebracht wurden, allein ich möchte glauben, daß ein etwaiges Entgegenkommen von Seite des Landes den Bewohnern der Stadt Graz gegenüber denn doch nicht so unangezeigt erscheinen dürfte.

Die Verbauung dieses kleinen Grundes scheint mir aber gar nicht im Interesse des Landes zu liegen; denn derselbe bildet, wie Sie aus der Configuration in der Planskizze II ersehen können, zwei Dreiecke zwischen der verlängerten Schmied- und Raubergasse, und zwischen der verlängerten Schmiedgasse und jener Häuserreihe am Jakominiplatze, in welcher sich die Apotheke und die Bäckerei des Herrn Straff befinden. Daß diese zwei Bauobjecte mit 100.000 fl. oder 150.000 fl. verwerthet werden können, möchte ich mir doch zu bezweifeln erlauben, denn das Dreieck am kleinen Glacis ist eben wegen seiner unregelmäßigen Form nicht geeignet, daß ein regulärer Bau darauf errichtet werden könnte; das hinter der Häuserreihe am Jakominiplatze gelegene Dreieck aber hat nur dann einen entsprechenden Werth, wenn diese Häuser — es sind 7 bis 10 — eingelöst werden, welche Einlösung ein großes Capital beansprucht. Ich kann mir nicht denken, daß für einen solchen Baugrund, der durch die Ablösung der Häuser eigentlich erst ein praktischer Baugrund wird, vom hohen Landtage die erforderliche bedeutende Einlösungssumme bewilligt werden wird.

Wird das kleine Glacis nicht verwerthet, so ist die Verwerthung der übrigen Bauplätze der Gruppe I—III eine viel leichtere und für dieselbe ein viel größerer Kaufschilling zu erzielen, als wenn vor diese günstigen Baugründe eine Häusergruppe hingestellt würde. Ich meinte daher, daß der eventuelle Entgang infolge der Nichtverwerthung des kleinen Glacis und des südlich von der projectirten Festsetzung der Ringstraße gelegenen Theiles durch eine Erhöhung des Werthes der übrigen Baugründe für das Land gewiß würde hereingebracht werden.

Ich möchte mir da noch erlauben, auf einen anderen Umstand hinzuweisen. Von der Stadtgemeinde Graz ist bekanntlich vor einem Jahre ein Zukauftsplan angelegt und von der betreffenden Behörde genehmigt worden.

Nach diesem Zukauftsplane hat sich der Gemeinderath, wenn es sich um die Verbauung von noch unverbauten Parzellen im Pomörium der Stadt handelt, principiell zu richten und kann nur, wenn höchst wichtige Gründe dafür sprechen, von diesem Plane abweichen.

In diesem Zukauftsplane ist nun dort, wo gegenwärtig das Postgebäude gebaut wird, und wo im künf-

tigen Jahre, wie mir von kompetenter Seite mitgetheilt wurde, auch mit dem Baue des Justizgebäudes begonnen werden wird, am sogenannten Neuthorplatz eine Fläche von 2700 Quadratmetern eingezeichnet, welche als öffentlicher Platz unverbaut zu bleiben hat.

Nun hätte die Gemeinde, als das Land an sie herantrat, die ganzen Neuthorgründe zum Bau des Post- und Justizgebäudes zu verwerthen, auf ihrem Zukauftsplan bestehen können und es würde der von dem Lande zur freien Verfügung bleibende Platz für das Justizgebäude nicht ausgereicht haben und es würde das Land höchst wahrscheinlich noch heute im Besitze eines großen Theiles der Neuthorgründe sein. Die Gemeinde glaubte aber dem Lande keine Schwierigkeiten machen zu sollen und hat einfach auf den Zukauftsplan nicht nur verzichtet, sondern zum Ankaufe des Baugrundes für das Justizgebäude aus Eigenem einen Beitrag von circa 44.000 fl. beigetragen; allerdings würde, wenn die erwähnten 2700 Quadratmeter unverbaut erhalten geblieben wären, die Gemeinde verpflichtet gewesen sein, selbe vom Lande abzulösen, allein nicht als Bau, sondern als Straßengrund, und welcher Preis für einen Straßengrund von Seite der Gemeinde gezahlt wird, ist bekannt: Ein bis zwei Gulden per Meter.

Nun sind aber 2700 Meter vom Lande um 17 fl. per Meter verkauft worden, also um einen 16 Mal so theuren Preis, als die Gemeinde gezahlt hätte. Die Gemeinde bestimmte nicht, als sie die Bewilligung zur Verbauung des ganzen Neuthorplatzes gab: Wir geben die Bewilligung nur unter der Bedingung, daß das kleine Glacis nicht verbaut werden darf, oder daß von dem Joanneum-Garten, wenn er je verbaut werden solle, ein gleich großer Platz wie am Neuthorplatz in Aussicht genommen war, unverbaut bleibt, und der Gemeinde als Straßengrund zu übergeben sei. Die Gemeinde hat unbedingt ihre Zustimmung gegeben. Es dünkt mir daher nur billig, wenn der Gemeinde als Aequivalent für ihr Zugeständniß das kleine Glacis und ein Theil des Joanneum-Gartens überlassen werde. Ich will aber nicht so weit gehen wie der Gemeinderath, der sagt, es soll dies der Gemeinde unentgeltlich überlassen werden. Ich glaube, es könnte ein ähnlicher Ausweg gefunden werden, wie seinerzeit, als das Land der Gemeinde die Stadtparkgründe überließ, eingeschlagen wurde. Damals wurde bestimmt, daß das Land die Glacis-Gründe der Gemeinde unentgeltlich zu überlassen hat. Falls aber auf diesem Grunde ein Gebäude aufgeführt werden sollte, so müßte der Erlös für die Baustelle an den Landesfond abgeführt und überdies die Zustimmung des Landes zum projectirten Bau eingeholt werden.

Ich dünkte, der hohe Landtag könnte sich mit der Ueberlassung des kleinen Glacis und der oft bezeichneten Joanneumgarten-Gründe an die Gemeinde unter gleichen Bedingungen einverstanden erklären, weil, wie ich schon erwähnte, der Nutzen des Landes aus der Verwerthung des kleinen Glacis nicht bedeutend ist und für den Fall der Regulirung des Sakominiplatzes, beziehungsweise der Einlösung der Häuserreihe durch das Land, der Landschaft in Anbetracht des hohen Kaufpreises für diese Häuser auch durch die Verwerthung der hinter diesen Häusern gelegenen Parzellen kein nennenswerther Vortheil zugehen wird.

In Erwägung all' des Gesagten möchte ich mir den Antrag erlauben (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der im Antrage des Finanz-Ausschusses unter 1 enthaltene Schlusssatz: „und daß das“ bis „Verwendung vorbehält,“ habe zu entfallen. Dafür sei als Absatz 4 zu setzen: „Der südlich von der projectirten Fortsetzung der Ringstraße gelegene Theil des Joanneum-Gartens und das sogenannte kleine Glacis werden unter denselben Bedingungen, wie seinerzeit die Glacis- (Stadtspark-) Gründe der Stadtgemeinde Graz überlassen.““

Was Punkt 4 der Ausschuß-Anträge anlangt, so halte ich denselben für überflüssig; denn wenn der hohe Landtag den Ausschuß-Antrag annimmt und der Gemeinderath demselben auch zustimmt, kann das Land doch nicht davon befreit werden, eine ordentliche Vorlage mit dem dießbezüglichen Zerstückungs-Plan bei der competenten Behörde einzubringen. Ich glaube daher, daß Punkt 4 ganz wegbleiben könne. (Der Antrag des Abgeordneten Dr. Portugal wird genügend unterstützt.)

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Franz Graf **Attems**: Es ist selbstverständlich, daß der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hier das Interesse der Stadt Graz in möglichst warmer Weise wahrnimmt und dieser in seinem Mandat gelegenen Verpflichtung ist er heute gewiß in eifrigster Weise nachgekommen. Trotzdem glaube ich behaupten zu können, daß ihm der Beweis, den er erbringen wollte, nämlich, daß wir das kleine Glacis und einen Theil des Joanneum-Grundes der Stadtgemeinde Graz schenken sollen, nicht gelungen ist. Und das liegt auch im Wesen der Sache. Es ist nicht möglich, zu beweisen, daß Einer dem Andern etwas schenken muß, denn wenn ich Einem etwas schenke, so besteht eine Verpflichtung dazu nicht. Bei den vielfachen Verhandlungen, welche zwischen der Gemeinde und dem Landes-Ausschusse stattfanden, war niemals davon die Rede, daß das kleine Glacis, und überhaupt der südlich

von der Ringstraße gelegene Theil des Joanneumgartens der Gemeinde unentgeltlich in's Eigenthum überlassen werden soll. Es ist auch niemals direct ausgesprochen worden, daß dieser Grundtheil nicht verbaut werden soll, und daraus, daß nicht ausdrücklich erwähnt wurde, daß diese Grundtheile auch der Verbauung unterzogen werden können, kann man doch nicht schließen, daß dieselben dauernd unverbaut zu bleiben haben. Aus der Einzeichnung der Gartenanlage in diese Parzelle kann nicht geschlossen werden, daß das Land die Absicht haben werde, diese Objecte niemals zu verbauen, sondern es kann daraus nur geschlossen werden, daß das Land es im gegenwärtigen Augenblicke nicht für zweckmäßig hält, diese Grundtheile zur Verbauung zu bringen, daß es sich jedoch für die Zukunft in dieser Beziehung vollkommen freie Hand wahre. Durch die Annahme der Ausschuß-Anträge ist auch gar nicht gesagt, daß wir diese Grundtheile verbauen wollen. Es ist nur gesagt, daß wir uns gegenwärtig dießbezüglich in keine Erklärung einlassen, sondern daß wir uns freie Hand wahren wollen. Es ist dies auch von einem anderen Gesichtspunkte nothwendig.

Wir haben vorläufig die Absicht, die Bauparzellen 1, 2, 3 und 4 des Joanneumgartens, wie sie in Beilage 2 des Landes-Ausschuß-Berichtes eingezeichnet sind, zur Verbauung zubringen. Wir haben als Eingang für diese Grundparzellen beiläufig eine Summe von 500.000 fl. präliminirt.

Es ist nun immerhin möglich, daß wir diese Summe nicht einnehmen und daß unsere Erwartungen in dieser Hinsicht eine kleine Enttäuschung erfahren werden. Auch von diesem Gesichtspunkte erscheint es unbedingt nothwendig, daß wir uns bezüglich der eventuellen Verwerthung des südlich gelegenen Theiles des kleinen Glacis und des Joanneumgartens vorläufig freie Hand bewahren; denn es könnte, falls die Summe hinter dem angegebenen Betrage zurückbleibt, sich die Nothwendigkeit ergeben, daß wir auch noch zur Verbauung anderer Theile des Joanneumgartens schreiten werden. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß auf diesen vom Herrn Bürgermeister gestellten Antrag nicht eingegangen werden kann.

Was seinen weiteren Antrag betrifft, nämlich Punkt 4 einfach auszulassen, weil er überflüssig ist, so kann ich mich dieser seiner Ansicht auch nicht anschließen. Es ist allerdings vollkommen richtig, daß es dem Lande, resp. dem Landes-Ausschusse immer freistehen wird, das Parzellirungs-Gesuch bei der Gemeinde zu überreichen.

Dadurch wird es nicht überflüssig, daß wir, wenn wir überhaupt wollen, daß ein derartiges Baugesuch über-

reicht wird, dem Landes-Ausschusse den Auftrag zur Ueberreichung desselben geben. Es soll mit diesem Punkte nicht gesagt werden, daß der Landes-Ausschuß ein Baugesuch überreichen kann, sondern es soll gesagt werden, daß er bereits im heurigen Jahre ein Baugesuch zu überreichen hat, falls die diesbezüglichen Verhandlungen scheitern. Und dies ist durchaus nicht überflüssig. Wenn wir diesen Punkt streichen, so wird der Landes-Ausschuß kein Baugesuch überreichen, behalten wir ihn aber bei, so wird er ein solches überreichen. Darin liegt der Unterschied. Ich halte diesen Punkt für sehr nothwendig, begreife aber andererseits sehr gut, daß er der Stadt Graz einige Verlegenheiten bereiten wird, falls sie nicht gesonnen ist, uns freundlich in dieser Richtung entgegenzukommen. Ich bitte die Herren um die Annahme der vom Finanz-Ausschusse gestellten Anträge.

(Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Dr. Portugall abgelehnt und die Anträge des Finanz-Ausschusses angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich werde mir nun mit Rücksicht darauf, daß jetzt eine Sitzung des Landes-Ausschusses stattzufinden hat, erlauben, zum Schlusse der Sitzung zu schreiten (Zustimmung).

Als nächsten Sitzungstag schlage ich vor morgen den 20. d. M., 10 Uhr Vormittags (Zustimmung) und zwar mit folgender

#### Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses zu den Punkten II, III, IV und V des Berichtes des Landes-Ausschusses vom December 1886 (Beilage Nr. 20), betreffend den Beitrag zur Landhausgassen-Erweiterung, zur Erbauung einer Landwehr-Kaserne, die Uebergabe des landschaftlichen Theaters und den Ankauf des landschaftlichen Taubstummen-Institutes. (Beilage Nr. 104.)

2. Bericht des Landescultur Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend die Uebernahme eines Drittels der bei Bekämpfung der Reblaus den Grundbesitzern zugesprochenen Entschädigungen auf den Landesfond. (Beilage Nr. 89.)

3. Bericht des Ausschusses für Jagdangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 37), betreffend Abänderung des Wildschon- und Wildschadengesetzes. (Beilage Nr. 100.)

4. Antrag des Ausschusses für Jagdangelegenheiten über die Regierungsvorlage, womit einige gesetzliche Bestimmungen, betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden sollen. (Beilage Nr. 81.)

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den ihm in der 13. Sitzung des hohen Landtages zugewiesenen Antrag der Herren Abg. Dr. Georg Pischeiden und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 106.)

#### 6. Mündliche Berichte.

Abg. Dr. **Wannisch** (St.-G. Bruck): Ich erlaube mir, bezüglich der Beilage Nr. 107 den Antrag zu stellen, daß dieselbe schon heute dem Gemeinde-Ausschusse zugewiesen und daß dieser mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die uns noch zur Verfügung steht, ermächtigt werde, darüber mündlich Bericht zu erstatten.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. Dr. **Heilsberg** (St.-G. Frohnleiten): Ich möchte mir namens des Landescultur-Ausschusses den Antrag zu stellen erlauben, das hohe Haus wolle gestatten, daß über die Regierungsvorlage, betreffend das Fischereigesetz für Steiermark, im Einklange mit dem von den Herren Abgeordneten Posch und Genossen gestellten Antrage, betreffend die Ablösung der Fischereirechte, mündlich Berichterstattet werde, u. zw. deshalb, weil von Seite des Landescultur-Ausschusses mit Rücksicht darauf, daß wegen der Kürze der Zeit die 88 Paragraphe des Gesetzes, nachdem uns dasselbe erst in der letzten Hälfte der Session zugelommen ist, nicht mehr eingehend verathen werden können, der Antrag gestellt wird, es möge diese Angelegenheit dem Landes-Ausschusse überwiesen werden. Ich bitte den Herrn Landeshauptmann, diesbezüglich das hohe Haus zu befragen.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich habe folgende Ausschuß-Sitzungen anzufagen:

Der Eisenbahn-Ausschuß hält heute um 5 Uhr eine Sitzung;

der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten hält heute um 1/2 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freiherrn v. Berg eine Sitzung;

der Sonder-Ausschuß für den Antrag Morre hält ebenfalls heute um 5 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freiherrn v. Berg eine Sitzung ab.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)